

Der Streit um die Echtheit der Vita Bennonis ist, so jähe der kühne Angriff durch Philippi erfolgte, so überraschend durch Bresslau's glücklichen Fund der echten Fassung beendet¹.

Scheffer-Boichorst, der den Ausgang nicht mehr erlebte, würde den neuen Text mit recht gemischten Gefühlen geprüft haben. Denn wenn auch die Anfechtung sich als viel zu weitgehend erwies, so zeigte sich doch auch, dass die Verteidigung Teile preisgeben musste, die sicher retten zu können sie gemeint hatte. Es handelt sich nicht bloß um die verhältnismässig harmlose Einschiegung von 3 Kapiteln mit Urkundenauszügen, die Scheffer-Boichorst allein zugestehen wollte, sondern um Interpolationen viel weiter gehender Art und ausserdem um Verderbungen, die den ganzen, früher allein bekannten Text durchsetzen. Vor allem aber hatte der Angreifer in der Frage des Ausgangspunktes und der Tendenz der Verfälschung Recht behalten. Auch die Lehre vom Satzschluss, die v. Winterfeld dem Beweisgang Scheffer-Boichorsts als Bundesgenossin zuführte, hat das Probestück einer zuverlässigen *ars discernendi vera et falsa* in diesem Falle nicht bestanden.

Ein Kapitel der neuen Vita aber würde Scheffer-Boichorst, dem wir die ersten gründlichen und bis heute massgebenden Ausführungen über das Regalien- und Spolienrecht verdanken, mit ungeteilter Freude begrüsst haben.

Es handelt sich um c. 16 des neuen Textes, das uns, wie schon Bresslau kurz bemerkte², in der früheren Fassung c. 20 arg verstümmelt vorlag. Näher ging Bresslau, dessen

1) Die wesentliche Litteratur über diese Frage ist folgende: Philippi, Norberts Vita Bennonis eine Fälschung? N. A. XXV, 767—795. Scheffer-Boichorst, Norberts Vita Bennonis Osnabrugensis episcopi eine Fälschung? SB. der Berliner Akademie 1901, 132—162 mit einem Exkurs Pauls v. Winterfeld, Der Rhythmus der Satzschlüsse in der Vita Bennonis, ebenda S. 163—168. H. Bresslau, Die echte und die interpolierte Vita Bennonis secundi episcopi Osnabrugensis, N. A. XXVIII, 77—135. Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Nortberto abbate Iburgensi recognovit H. Bresslau, SS. rerum Germ. 1902. 2) N. A. XXVIII, 94.